

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplom-Prüfungsordnung

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1930

[urn:nbn:de:bsz:31-280031](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-280031)

VI.71

Dipl.prüfungs-Ordn.

Abt. f. Chemie

20. Juni

1930

(U 30.6808)

Badische Technische Hochschule Fridericiana
zu Karlsruhe

1951. S. 394.

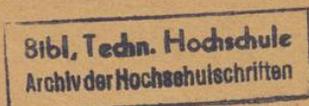
Diplom-Prüfungsordnung

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom 20. Juni 1930 Nr. A 13883

II. Prüfungspläne und Sonderbestimmungen

Abteilung für Chemie

Karlsruhe 1930



Vorprüfung

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Vorprüfung sind einzureichen:

1. Nachweise über die Arbeiten im anorganisch-chemischen Laboratorium und in den physikalischen Übungen
2. Nachweis über die tätige Teilnahme
 - a) an den mathematischen Übungen
 - b) an den Übungen aus einem naturwissenschaftlichen Fach, wenn der Kandidat sich in diesem der Prüfung unterzieht
3. Technische Studienarbeiten und Handrisse von Maschinen und chemischen Apparaten.

B. Prüfung

Die Vorprüfung umfaßt Pflicht- und Wahlfächer.

a) Pflichtfächer:

1. Analytische und anorganische Chemie
2. Grundzüge der organischen Chemie
3. Physik
4. Maschinenkunde

b) Wahlfächer:

1. Grundzüge der Höheren Mathematik
2. Mineralogie und Geologie
3. Botanik.

Dieser Gruppe von Fächern ist nach freier Wahl ein Prüfungsfach zu entnehmen. Die

II 71

Prüfung kann in zwei Teilprüfungen abgelegt werden:

1. Stufe: 1. Maschinenkunde
2. Wahlfach
2. Stufe: 1. Analytische und anorganische Chemie
2. Grundzüge der organischen Chemie
3. Physik.

Hauptprüfung

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind einzureichen die Nachweise über Erledigung

1. der technisch-analytischen Übungen
2. der physikalisch-chemischen Übungen
3. der organisch-chemischen Übungen.

1 kann vor der Vorprüfung erledigt werden, 2 und 3 dürfen im allgemeinen erst nach der Vorprüfung begonnen werden.

B. Prüfung

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Diplomarbeit und die Prüfung in Pflicht- und Wahlfächern; die Prüfung in den Pflichtfächern muß auf einmal abgelegt werden, in den Wahlfächern kann sie gesondert stattfinden.

a) Pflichtfächer:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie und Elektrochemie
4. Chemische Technologie

b) Wahlfächer:

1. Allgemeine und Theoretische Physik
2. Apparatebau
3. Brennstoff- und Feuerungstechnik
4. Einführung in die Elektrotechnik
5. Glasstechnik und Keramik
6. Maschinenlaboratorium
7. Mathematik
8. Physikalisch-chemische Metallographie
9. Technische Photochemie und Reproduktionstechnik
10. Textil- und Färbereitechnik
11. Atomlehre
12. Farbstoffe
13. Kolloidchemie
14. Metallurgie
15. Nahrungsmittelchemie
16. Kristallstruktur und Röntgenmethodik
17. Technologie der Kohlehydrate und Gärungsgewerbe
18. Technologie des Wassers

19. Bakteriologie
20. Eisenhüttenkunde
21. Englische Sprache
22. Gewerbehygiene
23. Mikrobiologie
24. Mineralogie
25. Patentwesen
26. Soziale Gesetzgebung und Arbeitsrecht
27. Technische Geologie
28. Volkswirtschaftslehre.

Der Kandidat muß in einem der Fächer 1—10 eine Prüfung ablegen. Er kann auf Antrag sich auch in einem oder mehreren anderen der 28 Fächer prüfen lassen. Mit Zustimmung der Abteilung sind auch andere Fächer zur freiwilligen Prüfung zulässig. Das Ergebnis der mit Erfolg abgelegten freiwilligen Prüfungen wird in das Diplomzeugnis aufgenommen und für die Note der Diplomprüfung wie dasjenige des Wahlfaches gewertet. Das Diplomprüfungszeugnis führt sämtliche geprüfte Wahlfächer ohne Unterschied in alphabetischer Reihenfolge auf.

c) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit muß dem Gebiete eines Pflichtfaches entnommen sein und unter der Leitung eines Dozenten der Hochschule ausgeführt werden. Vor Beginn der Diplomarbeit hat sich der Studierende der mündlichen Prüfung in den Pflichtfächern der Hauptprüfung zu unterziehen. Von dem Ergebnis hängt es ab, ob ihn die Abteilung zu der Diplomarbeit zuläßt.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit aufzuwendende Zeit beträgt mindestens vier Semestermonate. Die Diplomarbeit wird in drei Exemplaren dem Prüfungsamt eingereicht.

Die Termine für die Diplomprüfung werden am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Diejenigen Kandidaten, die sich später der Prüfung für Nahrungsmittelchemiker unterziehen und die Diplomprüfung als Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker angerechnet haben wollen, müssen in Botanik geprüft sein; andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

tu
A.4
te:

A.
B.

D
W
f
d

IV. 11

2

Mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts laut Erlaß vom 18.3.1937 A.2655 wird die Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie wie folgt geändert:

Vorprüfung

A. Zulassung. Bleibt unverändert.

B. Prüfung. Erhält folgende Fassung:

Die Vorprüfung umfaßt Pflicht- und Wahlfächer.

a) Pflichtfächer:

1. Anorganische und analytische Chemie
2. Grundzüge der organischen Chemie
3. Physik
4. Grundzüge der höheren Mathematik.

b) Wahlfächer:

1. Maschinenkunde
2. Geologie und Grundzüge der Mineralogie
3. Kristallographie und Mineralogie
4. Botanik.

Dieser Gruppe von Wahlfächern ist nach freier Wahl ein Prüfungsfach zu entnehmen. Die Prüfung kann in zwei Teilprüfungen abgelegt werden.

1. Teil: 1. Grundzüge der höheren Mathematik
2. Wahlfach.
2. Teil: Pflichtfächer 1. 2. und 3.

Hauptprüfung
unverändert.

VI. 141.



N11< 53102026 090

KIT-Bibliothek

